



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Jobcenter Passau Land
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c
94032 Passau

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Team:

Eingangsstempel:

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____

Name der Antragstellerin/des Antragstellers		Vorname		Telefon mit Vorwahl	
Straße u. Hausnummer			PLZ	Ort	
Bankverbindung		BIC		IBAN	
Bank					

A. Für

Name des Schülers/der Schülerin/des Kindes

Vorname

Geburtsdatum

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen.)
- Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pro Schuljahr insgesamt 100,00 €, grundsätzlich 70,00 € bei Schulbeginn und 30,00 € im Februar. Bitte legen Sie eine Schulbescheinigung bei. Empfänger lfd. Leistungen müssen hierfür keinen Antrag stellen.)
- für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und legen einen Nachweis über die Ihnen entstehenden Kosten bei.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und E.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F.)

B. Die unter "A" genannte Person besucht

eine allgemein- oder
berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung

C. Ergänzende Angaben zur **Schülerbeförderung**

Es werden Aufwendungen teilweise von Dritten (Länderprogramm, Kostenfreiheit des Schulweges, Wohlfahrt usw.) übernommen. ja nein

D. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja

nein

E. Ergänzende Angaben zum **Mittagessen in der Schule /Kindertageseinrichtung**

- Die unter "A." genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine

- Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil. - Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

F. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft - Name u. Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 18 des Merkblattes). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird, außer bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, da hier der Antrag auf den aktuellen Bewilligungszeitraum zurückwirkt.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt F.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

■ Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

■ Schülerbeförderung:

Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Überwiegend sehen die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder eine vollständige Kostenübernahme vor. Der Bedarf für Schülerbeförderungskosten entfällt daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 10, da diese kostenfreie Karten erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 -13 können auf Antrag für SGB II Empfänger die Kosten in Höhe von 100 % durch den Fachbereich Wirtschaft und Verkehr im Landratsamt Passau nachträglich pro Quartal übernommen werden, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Schülermonatsfahrkarten sind im Regelfall auch privat nutzbar, d. h. sie sind nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt und können somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden. Der Preis für das Monatsticket wird daher um die zumutbare Eigenleistung von 5 EUR mtl. vermindert.

■ Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

■ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann. Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

■ Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich pro Kind soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- Beschaffung von Ausrüstung und Ähnliches (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten), wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten stehen und die Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mietgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

Zum Verbleib beim Antragsteller!

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Jobcenter Passau Land, Dr.-Hans-Kapfing-Str. 14c, 94032 Passau, Jobcenter-Passau-Land.Datenschutz@jobcenter-ge.de und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Den/die behördlichen/e Datenschutzbeauftragten/e können Sie postalisch unter o.g. Adresse oder per e-Mail erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren SGB II-Hilfeantrag zu bearbeiten sowie die Leistungsgewährung abzuwickeln.

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter und die BA stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns u. a. weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Ihre Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus längstens 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zweites Buch verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Jobcenter Passau Land benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen bearbeiten und die Leistungsgewährung abwickeln zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Leistungsgewährung wegen fehlender Mitwirkung oder aus Beweislastgründen vollständig oder teilweise versagt werden.